

Merkblatt zu Planvorlagen (Unterlagen und Plänen) für wasserrechtliche Verfahren, Teil B 2

Ufermauern und Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich (§36 WHG¹, §§ 26 und 28 SächsWG²)

- **Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung**
- **Wiedererrichtung oder wesentliche Instandsetzung auf Grund von Zerstörung/Beschädigung nach außergewöhnlichen Ereignissen (insb. Naturkatastrophen)**

I. Grundsätzlich sind folgende allgemeine Anforderungen zu beachten:

- Die Erstfertigung des Antrages und des Plansatzes (zusammengefügte Planvorlagen) muss vom Antragsteller und vom Planfertiger (z. B. Entwurfsverfasser) original handschriftlich unterzeichnet sein (Anzahl Plansätze siehe unten).
- Die Planvorlagen müssen von hierzu befähigten Planfertigern angefertigt sein. Sie müssen das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen erkennen lassen und eine Beurteilung auch durch betroffene andere Behörden, z. B. Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde etc. ermöglichen.
- Die Planung der Vorhaben und die Führung der Nachweise soll nach den jeweils maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- **Als Planvorlagen sind grundsätzlich beizufügen:** Verzeichnis der Planvorlagen, Beschreibung des Vorhabens, Übersichtslageplan/Lageplan, Bauzeichnungen/Profildarstellungen, bautechnische/hydraulische Nachweise, Grundstücksverzeichnis, Eigentümerverzeichnis, frühere Genehmigungen, Angaben zur Eigenkontrolle

Zu nicht vollständigen oder mangelhaften Anträgen und Planvorlagen, die keine ausreichende behördliche Prüfung erlauben, erfolgen schriftliche Nachforderungen unter Vorgabe einer angemessenen Frist zur Nachbesserung. Nach Fristablauf kann es zur Ablehnung unvollständiger oder mangelhafter Anträge kommen.

II. Ufermauern: Hinweise zur Errichtung bzw. zum Wiederaufbau von

Im sog. „Wiederaufbau-Erlass“ des SMUL vom 12. Juli 2013 heißt es: „Natürliche Gewässer brauchen grundsätzlich keine Mauern. Sie engen das Abflussprofil eines Fließgewässers unnatürlich ein und verändern so das Abflussgeschehen.“ Grundsätzlich sollen Ufermauern rückgebaut oder im Falle der Zerstörung durch natürliche Ereignisse nicht wieder aufgebaut werden und das Ufer in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden (§ 28 Abs. 2 SächsWG). Errichtung oder Wiederaufbau zerstörter Ufermauern sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedürfen zuvor in jedem Fall einer wasserrechtlichen Genehmigung.

III. Inhaltliche Anforderungen an die Planvorlagen:

Hinweis: Rechte Spalte dient der Markierung notwendiger Unterlagen bei der Beseitigung von Anlagen

| | |
|---|---|
| 1. Anzahl Plansätze: | |
| Dem Antrag sind drei Plansätze beizufügen. Bei Bedarf werden weitere Plansätze nachgefordert. | x |
| 2. Beschreibung des Vorhabens | |
| - Zweck und Umfang des Vorhabens | |
| Veranlassung, Antragsgegenstand und Zielstellung des Vorhabens | x |
| - Bestehende Verhältnisse | |
| • Lage des Vorhabens | x |
| • Ausgangswerte für Bemessung der geplanten Anlagen und für die hydraul. Nachweise | |
| • Baugrundbeurteilung und ökologische Situation | x |
| • Gewässerbenutzungen im Einflussbereich des Vorhabens (z. B. Einleitungen/-stellen) | x |
| • Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen im Einflussbereich des Vorhabens | |

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

² Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

| | |
|--|----------------|
| • Ver- und Entsorgungsleitungen | x |
| - Art und Umfang des Vorhabens | |
| • Erläuterung der gewählten Lösung (Variantendiskussion nur auf Anforderung) | x |
| • Angaben zu möglichen Randbedingungen z. B. erforderlicher Umbau/Rückbau vorhandener Bauwerke/Anlagen (einschl. Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen) | x |
| • Einbindung vorhandener Einleitstellen und sonstiger Anlagen | x |
| • Konstruktive Gestaltung (z. B. Sohl- und Böschungsgestaltung und aller sonstigen vom Vorhaben umfassten baulichen Anlagen) - Darstellung der zu verwendenden Materialien - Anbindung des Vorhabens an das vorhandene Gewässer - Gestaltung der Gewässerrandstreifen | x |
| • Baudurchführung und technologische Angaben: Bauzeit Baudurchführung (z. B. offene Bauweise, Dükerung etc.), ggf. eingeteilte Bauabschnitte Bauzeitlicher Hochwasserschutz (Gewässer- und Objektschutz) Bauzeitliche Wasserabführung/-überleitung/-umleitung (Wasserhaltung) Angaben zum Einsatz wassergefährdender Stoffe Mengenbilanz Abwicklung des Baustellenverkehrs, Angaben zum voraussichtlichen Baulärm/-schmutz | x |
| - Hydrologie | |
| • Hydrologische Verhältnisse • Hydrologische Daten (Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse ³ sowie Angaben zum Einzugsgebiet) (Daten zum Grundwasser nur bei dessen Betroffenheit) | x ⁴ |
| - Vermessung sowie Höhenlage und Festpunkte | x |
| - Auswirkungen des Vorhabens (benennen und bewerten) und Kompensationsmaßnahmen | |
| • Auswirkungen auf Gewässer (Gewässerbett, Ufer, Wasserstand und -abflussverhältnisse für Grundwasser und oberirdische Gewässer) | x |
| • Auswirkungen auf Wasserbeschaffenheit (oberirdische Gewässer, Grundwasser) | x |
| • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete | x |
| • Erhöhung der Hochwasserrisiken, Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen | x |
| • Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung | x |
| • Nachteile oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen (Oberlieger, Unterlieger, Anlieger) | x |
| • Auswirkungen auf Fischerei | x |
| • Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und Verkehr | x |
| • Auswirkungen auf bestehende Rechte und auf Gewässerbenutzungen | x |
| • Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf Landschaftsschutzgebiete etc. • Benennen von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde LBP oder landschaftspflegerischen Fachbeitrag beifügen) | x |
| - Rechtsverhältnisse | |
| • Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren | x |
| • Beweissicherungsmaßnahmen | x |
| • Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten | x |
| 3. Übersichtslageplan/Lageplan | |
| - Übersichtslageplan (meist M 1:10 000 bis 1:25 000), einzutragen sind insbesondere: | |
| • das Vorhaben und oberirdische Gewässer | |
| • Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete | |

³ Hydrologische Daten zu Gewässern zweiter Ordnung können bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, SG Gewässer- und Bodenpflege erfragt werden. Bei Gewässern erster Ordnung und der Elbe gibt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Auskunft (Tel. 0351/2612-0).

⁴ Nur beim Rückbau von Bauwerken zum Aufstau des Gewässer bzw. zur (seitlichen) Ableitung von Wassers

Antragsformular wasserrechtliches Verfahren, Teil B 2

| | |
|---|----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • bestehende Gewässerbenutzungsanlagen (z. B. Einleitungen, Stauanlagen etc.) • Leitungsbestand, Verkehrs- und sonstige Anlagen | |
| - Lageplan (amtliche Flurkarte oder das Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben) | x |
| <ul style="list-style-type: none"> • flurstückgenaue Eintragung des Vorhabens einschl. dazugehöriger Bauwerke | x |
| <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung: Gewässer und Fließrichtung, Leitungsbestand, Bauwerke, Gewässerbenutzungen, Gehölze, Biotope | x |
| <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung: Lage der Längs- und Querschnitte | |
| - Längsschnitt des Gewässers für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen mit Eintragung der Gewässersohle und Ufer, der Hauptwerte der Wasserspiegel sowie der für das Gewässer bedeutenden Anlagen (M 1:1000/100) | x ⁵ |
| - Querschnitt(e) des Gewässers und des anliegenden Geländes (M 1:100 oder 1:50) | x |
| 4. Bauzeichnungen/Profildarstellung | |
| - Grundrisse und Schnitte für Bauwerke und alle wichtigen Bauteile/Betriebseinrichtungen (nicht kleiner als M 1:100, vermaßt); Eintragung wasserwirtschaftlich bedeutsamer örtlicher Gegebenheiten (z. B. Bodenprofile, Gewässerquer-/Gewässerschnitt, Wasserstände, betriebliche Einrichtungen) | |
| - Für Bauteile, deren bauliche Gestaltung erst bei der Bauausführung festgelegt wird, genügen Musterzeichnungen. | |
| 5. Bautechnische Nachweise | |
| - Standsicherheitsnachweise für Bauwerke und Stauanlagen (z. B. Mönchbauwerke, Ufermauern, Durchlässe, Brücken/Überfahrten, Dämme von Teichen, Aufstauwerke etc.) | x ⁶ |
| - Berechnung und Darstellung des gesamten statischen Systems und die Konstruktionszeichnungen (Nachweis der Standsicherheit und des Verformungsverhaltens der baulichen Anlagen und ihrer Teile, Berücksichtigung des Baugrundes und seiner Tragfähigkeits- und Verformungseigenschaften) | |
| - Einzelnachweise zur Dichtigkeit von Bauteilen, zur Wirksamkeit von Dichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen, zum Korrosions-, Schall-, Brand- und Blitzschutz, zum Erschütterungsschutz sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit anhand von Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen (soweit für das Vorhaben zutreffend) | |
| - Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfung von Bauwerken und Stauanlagen (§ 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO) | |
| 6. Hydraulische Nachweise | |
| - Nachweis der hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens; | |
| - Wasserspiegellagen HQ(T), MQ, NQ mit zugehörigen Abflüssen | |
| - Schleppspannungsnachweise der Sohle und der Böschung | |
| - Darlegung des geplanten Betriebs und der Betriebszustände | |
| 7. Grundstücksverzeichnis einschließlich Eigentümerverzeichnis | |
| - Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll sowie angrenzende Grundstücke (Gemarkung, Flurstücksnummer) | x |
| - Name und Anschrift des Eigentümers, der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaiger Fischereiberechtigter oder Fischereipächter | x |
| - Bei Vorhaben auf fremden Grundstücken ist die Nutzungsbefugnis nachzuweisen (Original). | x |
| 8. Früher erteilte Genehmigungen und Zulassungen | |
| 9. Angaben zur Eigenkontrolle | |
| 10. Sonstige Unterlagen | |
| - Prüfung der UVP-Pflicht (nur auf Anforderung der Behörde) | x |
| - Voraussichtliche Kosten des Vorhabens | x |
| - Fotodokumentation des Ist-Zustandes | x |

IV. Zuständige Behörden

⁵ Nur beim Rückbau von Bauwerken zum Aufstau des Gewässer bzw. zur (seitlichen) Ableitung von Wassers

⁶ Nur bei Anforderung der Behörde

Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt

Anforderungen an Planvorlagen, Teil B 2

Regelmäßig zuständig ist die untere Wasserbehörde. Für Vorhaben im Stadtgebiet Dresden ist das die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, PF 120020, 01001 Dresden; Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden.